



ANDREAS ZAPPALÀ, GESCHÄFTSFÜHRER HBV

Kanalisationssanierung – Wie es wirklich ist!

Im «Baslerstab» vom 30. März 2006 wurde unter dem Titel «400 Hausbesitzer zur Kasse gebeten» über die Sanierung der städtischen Kanalisation berichtet. Dieser Artikel führte zu einiger Verunsicherung unter den Hauseigentümern, weshalb wir nachstehend festhalten werden, wie es wirklich ist.

Instandhaltung und Erneuerung des städtischen Kanalisationssystems

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat die Aufgabe, das städtische Kanalisationssystem zu unterhalten und wo nötig zu erneuern. Eine Erneuerung drängt sich dort auf, wo die Leitungen veraltet und insbesondere nicht mehr dicht sind. Dieser Auftrag beschränkt sich allerdings auf die Kanalisation im öffentlichen Bereich, d.h. das Ableitungssystem auf öffentlichem Grund und Boden. Der Unterhalt der Zuleitungen zum privaten Grundstück ist Sache des jeweiligen Grundeigentümers. Das entsprechende Kanalisationssystem gehört denn auch dem Grundeigentümer. (Vergleiche dazu §§ 162+163 Bau- und Planungsgesetz.)

Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Kanalisation

Aus Sicht des Gemeinwesens macht es nun aber wenig Sinn, die Leitungen auf öffentlichem Boden dicht zu halten, wenn die privaten Kanalisationen nicht dicht sind. Dadurch würde einiges Abwasser auf dem privaten Areal verloren gehen und schon gar nicht mehr in das erneuerte Kanalisa-

tionssystem gelangen. Das ausgetretene Abwasser versickert im Grundstück und kann dieses nachhaltig verunreinigen, was unwillkürlich zu Altlasten und Mehrkosten bei deren Behebung führen kann. Deshalb macht es auch aus der Optik des Grundeigentümers durchaus Sinn, dass die Kanalisationssanierungen Hand in Hand gehen. Dies ist auch der Grund, weshalb jene Haus- und Grundeigentümer angeschrieben und zur Sanierung aufgefordert werden, deren Grundstücke im Bereich der zu sanierenden öffentlichen Kanalisation liegen.

Kontrollschacht

Damit diese Sanierungen möglichst kostengünstig durchgeführt werden können, sehen die gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung von Kontrollschächten bei den Anschlussleitungen vor. Dieser Kontrollschacht kann entweder im Keller oder im Garten angebracht werden. Der Kontrollschacht muss erstellt werden bei Neuanschluss an die öffentliche Kanalisation und bei deren Sanierung oder der Grund- und Anschlussleitung. Es dürften somit einige Hauseigentümer in den kommenden Jahren mit einer diesbezüglichen Auflage belastet werden.

«400 Hausbesitzer zur Kasse gebeten»

Viele Leser dürften sich gefragt haben, was es mit dieser Schlagzeile auf sich hat. Das AUE kennt die städtischen Gebiete, in welchen in den kommenden eineinhalb Jahren die Kanalisation erneuert werden muss. Ihre Abklärungen haben

ergeben, dass ca. 400 Hauseigentümer mit ihren Liegenschaften an dieses betreffende Kanalisationsnetz angeschlossen sind und ihre Anschlussleitungen auf privatem Grundstück gegebenenfalls auch sanieren müssen. Die meisten Hauseigentümer dürften die Auflage zur Errichtung des Kontrollschachts erhalten. Der Artikel des «Baslerstabs» kann nun allerdings den Eindruck erwecken, dass diese 400 Hausbesitzer die Ersten und Einzigen wären, die sich mit den Sanierungskosten konfrontiert sehen. In Tat und Wahrheit haben bereits viele Hauseigentümer in den vergangenen Jahren die Aufforderung zur Sanierung ihrer privaten Anschlussleitung und zur Errichtung eines entsprechenden Kontrollschachts erhalten. Ebenso werden auch nach diesen 400 Eigentümern weitere Hausbesitzer in der Stadt Basel in den nächsten Jahren einen entsprechenden Brief des AUE erhalten.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung, mit welchen der Hauseigentümer zu rechnen hat, belaufen sich auf ca. Fr. 6000.–, wenn der Kontrollschacht im Keller errichtet wird, resp. auf bis ca. Fr. 15 000.–, wenn man den Kontrollschacht im Vorgarten einbaut. Per Submission sucht das AUE ein privates Unternehmen, welches die Ausführung zu einem günstigen Pauschalansatz anbietet, damit dem Hauseigentümer eine kostengünstige Variante präsentiert werden kann. Ebenso bietet das AUE Unterstützung bei der Sanierung an und entrichtet an die Sanierungskosten einen Betrag von Fr. 1000.– bis Fr. 2000.–.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Unterhalt bzw. die Instandstellung von Abwasseranschlussleitungen finden sich: BG über den Schutz der Gewässer (plus Verordnung), kant. Bau- und Planungsgesetz, kant. Gewässerschutzverordnung. ■